C/2026/2056

1.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12386 — ADVENT / AFK / TA / VOLUE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2056)

1. Am 23. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International, L.P. und/oder damit verbundene Unternehmen („Advent“, USA),

— Arendals Fossekompani ASA („AFK“, Norwegen),

— TA Associates Management, L.P. („TA“, USA)

— Volue AS („Volue“, Norwegen), derzeit gemeinsam kontrolliert von Advent und AFK.

Advent, AFK und TA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Volue erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent ist ein Private-Equity-Investor mit Sitz in Boston (USA). Sein Kerngeschäft sind der Erwerb von Beteiligungen und die Verwaltung von Investmentfonds in verschiedenen Bereichen (z. B. Gesundheit, Industrie, Technologie, Einzelhandel, Verbraucher und Freizeit) sowie Unternehmens- und Finanzdienstleistungen.

— AFK ist eine auf gewerbliche Investitionen spezialisierte norwegische Investmentgesellschaft, die Expertenwissen in den Bereichen Industrie, Technologie und Kapitalmärkte kombiniert, um Wertschöpfungsmöglichkeiten zu ermitteln. AFK investiert in zukunftsorientierte Branchen wie 3D-Druck, Satellitendienste, Energiespeicherung, Software und Digitalisierung. Zudem ist es ein Erzeuger erneuerbarer Wasserkraft.

— TA ist der eingetragene Anlageberater der TH-Fonds. Das Unternehmen investiert im Allgemeinen in fünf Kernbereiche – Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Verbraucher und Unternehmensdienstleistungen – in Nordamerika, Europa und Asien.

— Volue ist ein im Energiesektor tätiger Software-Publisher. Das Unternehmen bietet Software an, die ausschließlich von Energieerzeugern verwendet wird, um die energiespezifischen Aspekte ihrer Tätigkeiten zu optimieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12386 — ADVENT / AFK / TA / VOLUE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË